

Besondere Vertragsgrundlagen zur Jagdhunde-Unfallversicherung

- 12. Risikobeschreibung** Versichert sind Unfälle von Jagdhunden auf Treib- und Gesellschaftsjagden im Sinne des Art. 30 des bayerischen Jagdgesetzes, in den angrenzenden Bundesländern und im angrenzenden Ausland. Versicherungsschutz besteht für alle Jagdhunde bis zum vollendeten 12. Lebensjahr gegen Tod und Tierarztkosten.
- 13. Leistungsarten**
- Tod, Nottötung, infolge eines Unfalles während des Jagdbetriebes, einschließlich der Nachsuche nach der Drückjagd
 - Diebstahl, Raub während des Jagdbetriebes
 - Tierarztkosten
- 14. Gegenseitige Ansprüche** Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen die nach diesem Vertrag versicherten Personen sowie Ansprüche der versicherten Personen untereinander sind mitversichert.
- 15. Beginn und Ende**
- Der Versicherungsschutz für das einzelne Mitglied bzw. dessen Hunde wird entweder wirksam mit Beginn des Beitritts der Kreisgruppe (Jahresvertrag), für welches der Beitrag bezahlt worden ist, oder mit dem Zeitpunkt, zu welchem während eines laufenden Jahres der Beitritt der Kreisgruppe erklärt und der Beitrag entrichtet wird.
- Wird der Beitritt für eine sich anschließende Versicherungsperiode nicht fortgesetzt, endet der Versicherungsschutz mit Ablauf des letzten Jahres, für das ein Versicherungsbeitrag bezahlt worden ist.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb der Kreisgruppe endet der Versicherungsschutz zum Ende des laufenden Jahres (30.06.). Eventuelle Beitragsrückerstattungen erfolgen nicht. Gleiches gilt auch für die Kreisgruppe.
- 16. Vertragsgrundlagen** Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien regeln sich nach den jeweils gültigen
- Besonderen Vereinbarungen zu diesem Gruppenversicherungsvertrages.

17. Unterschriften

Ort, Datum

Landesjagdverband Bayern e. V.

Göttingen, 30.06.2014

Ort, Datum



Unterschrift (Versicherungsnehmer)

Unterschrift (Versicherer)